

April 2013

Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Tierschutzpolitik

## Novellierung des Jagdrechts

Das heutige Jagdrecht in Bund und Ländern basiert im Wesentlichen auf dem Reichsjagdgesetz von 1934. Ökologischen Entwicklungen, wie Zerstörung von Lebensräumen oder das Artensterben und gesellschaftliche Wandlungsprozesse, wie die Aufnahme des Tierschutzes in die Verfassung, internationale Konventionen und EU-Recht wurden bislang nicht Rechnung getragen.

Viele heute übliche Jagdpraktiken laufen dem verantwortungsvollen Umgang mit Tieren und Natur zuwider.

- Die Jagdgesetze erlauben den Abschuss von Hunden und Katzen. Auf diese Weise kommen jährlich zehntausende Hund und Katzen durch JägerInnen ums Leben.
- Das Züchten und Aussetzen von Tieren (z.B. Fasane) zum Zwecke der Jagd wird auch heute noch praktiziert. Nach nur wenigen Wochen oder Monaten in Freiheit dürfen diese Tiere gejagt werden.
- Bei der Jagd mit Totschlag- oder Lebendfallen, werden die Tiere nicht immer sofort getötet oder lebend gefangen, sondern leiden schwer verletzt über Stunden oder auch Tage. Fehlfänge sind nicht zu vermeiden, immer wieder sterben selbst artgeschützte Tiere in den Fallen (z. B. Steinadler, Uhu und Weißstorch). Auch kommt es immer wieder zur Verletzung insbesondere von Kindern.
- Bis heute werden Jagdhunde an lebenden Tieren ausgebildet. So z.B. werden Enten flugunfähig gemacht und der auszubildende Hund auf sie gehetzt. Viele Enten werden totgebissen, schwer verletzt oder ertrinken.
- Mit Schrotmunition wird auf fliegende Vögel geschossen. Gerade bei Tieren die in Schwärmen fliegen, ist es reiner Zufall, welche Tiere wie getroffen werden. Von Randschroten getroffene Tiere können sich mit durchschossenem Schnabel oder zertrümmerten Flügeln nicht mehr ernähren und kommen langsam zu Tode.
- Jährlich wird in Deutschland von Jägern tonnenweise hochgiftiges Blei verschossen. Viele Tiere werden angeschossen oder nehmen das Blei mit der Nahrung auf. Sie sterben einen qualvollen Vergiftungstod.

Dies ist nicht länger tragbar. Daher muss das Jagdrecht grundlegend und umfassend reformiert werden.

Mit der Föderalismusreform wurde die Rahmengesetzgebung aufgehoben. Das Bundesjagdgesetz unterliegt jetzt der konkurrierenden Gesetzgebung. Das bedeutet, die Bundesländer können nunmehr vom Bundesjagdgesetz abweichende, eigene Landesjagdgesetze erlassen. Von dieser Möglichkeit sollten die Länder Gebrauch machen, solange ein modernes Bundesjagdgesetz auf sich warten lässt. Der Arten- sowie der Tierschutz sind hingegen abweichungsfestes Bundesrecht.

Das Jagdrecht sollte daher auf Bundesebene grundsätzlich neu geordnet werden:

- Alle bisherigen Jagdregelungen die den Artenschutz tangieren, sollten abweichungsfest ins BNatSchG überführt werden.
- Alle tierschutzrelevanten Jagdregelungen sollten abweichungsfest ins Tierschutzgesetz überführt werden.
- Jagdorganisatorische Regelungen sollten im Bundesjagdgesetz verbleiben.

So können wichtige Rechtsbereiche weiterhin bundeseinheitlich geregelt werden.

Solange auf Bundesebene das Jagdgesetz nicht novelliert wird, sollte auf Landesebene eine grundlegende Novellierung des Jagdrechts durchgeführt werden.

Jagd ist immer ein Eingriff in den Naturhaushalt. Dieser Eingriff bedarf, insbesondere da fühlende Wesen getötet werden, einer rechtfertigenden Begründung. Eine zeitgemäße Jagd muss im Einklang mit den ethischen Vorstellungen der Gesellschaft, dem Tierschutzrecht, dem Bedürfnis der Bevölkerung an Naturerleben, den Erfordernissen des Naturschutzes und den nationalen und internationalen Abkommen stehen.

Um Schäden in der Landwirtschaft und in der ökologischen Forstwirtschaft zu vermindern und eine Seuchenbekämpfung zu gewährleisten, ist ein Wildmanagement auf der Basis von wissenschaftlichen Bestandserhebungen und Genehmigungsverfahren einzuführen. Schadensvermeidung und Seuchenbekämpfung sind keine Gründe, eine Art als jagdbar einzustufen, da die gewünschten Ziele, selbst wenn eine Tötung durch Abschuss sinnvoll wäre, besser außerhalb des Jagdrechts im Artenschutzrecht zu verwirklichen sind.

Daraus ergeben sich folgende konkreten Forderungen:

Im Jagdrecht sollten nur solche Arten verbleiben, die

1. der menschlichen Ernährung zugeführt werden können
2. weder national noch international gefährdet sind oder unter Schutz stehen
3. in einer Weise bejagt werden, die ethisch gerechtfertigt und tierschutzgerecht ist

Die Liste der jagdbaren Arten ist auf Rot-, Damhirsch und Reh, sowie Wildschwein zu reduzieren.

Jagdzeiten sind zeitlich zu harmonisieren, damit allen frei lebenden Tierarten die ungestörte Entfaltung ihrer artspezifischen und individuellen Bedürfnisse möglichst unbeeinflusst möglich ist. Die Hauptfortpflanzungszeit im Frühjahr und die Hauptaufzuchtzeiten sind auszunehmen; auch dürfen keine anderen Tierarten in Rastgebieten beeinflusst werden. Die Jagdzeiten sind daher auf Oktober bis Dezember zu verkürzen. Sollte darüber hinaus ein Wildmanagement notwendig sein, um Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu verringern, ist im Einzelfall eine von den Jagdzeiten unabhängige Lösung in einem Genehmigungsverfahren zu suchen.

Abschussquoten müssen auf unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungen basieren, die insbesondere eine Anpassung der Wildbestände an eine natürliche Waldentwicklung (natürliche Baumartenzusammensetzung und Naturverjüngung ohne Zaunschutz) und Landwirtschaft berücksichtigen.

Die Förderung von Wildtierbeständen durch Hege, einschließlich Ablenkungsfütterung, Kirmung, Anlegen von Wildäckern, Gabe von Medikamenten mit dem Ziel die Bestände der jagdbaren Tierarten zu erhöhen, laufen dem modernen Verständnis des Natur- und Artenschutz zuwider und führen zu unnatürlich hohen Tierbeständen und damit auch Verbissschäden. Natürliche Regulierungsmechanismen werden so ausgeschaltet und daraus resultierende Schäden in der Land- und Forstwirtschaft durch Verbissschäden billigend in Kauf genommen. Solche Manipulationen müssen verboten werden. Tierärztliche Notfallmaßnahmen dürfen außer von Jägern und Polizei auch von TierärztInnen durchgeführt werden.

Tierschutzrecht und Naturschutzrecht müssen vor dem Jagdrecht Vorrang haben. Jagdmethoden, bei denen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und die somit eine Straftat im Sinne des §17 des Tierschutzgesetz darstellen, sind zu verbieten. Insbesondere zu verbieten

- die Jagd mit Schrot
- die Fallenjagd
- die Baujagd
- die Beizjagd
- das Aussetzen von Tieren für jagdliche Zwecke
- das Ausbilden von Jagdhunden an lebenden Tieren.

Durch die Einführung regelmäßiger Schießprüfungen, einer Null-Promillegrenze , dem Verbot der Nachtjagd sowie dem Gebot der Nachsuche über Reviergrenzen hinweg soll sichergestellt werden, dass die Zahl der Tiere, die nicht getötet, sondern schwer verletzt entkommen, minimiert wird.

Ein Verstoß gegen das Gebot verletzte Tiere unverzüglich zu erlegen, ist unter Strafe zu stellen. Die Interessen von allen GrundeigentümerInnen, müssen gestärkt werden. Alle GrundeigentümerInnen müssen das Recht haben zu entscheiden, ob auf ihrem Grund und Boden gejagt werden darf. Aus Gründen des Umwelt-, Tier - und Verbraucherschutzes muss bleihaltige Munition verboten werden.

Der Abschuss von Hunden und Katzen muss verboten werden. Probleme sind nach Ordnungsrecht zu behandeln.

Um eine natürliche Entwicklung heimischer Wildtierbestände zu ermöglichen muss die Jagd in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kernzonen von Biosphärenreservaten ruhen und in FFH, EUVogelschutzgebiete auf ihre Verträglichkeit geprüft werden. Auch muss die Jagd im Umkreis von einem Kilometer um Rastvogelversammlungen und Grünbrücken verboten werden. Ein Teil der bejagbaren Landesfläche sollte als Jagdruhezone ausgewiesen werden.

Es braucht einen Paradigmenwechsel, weg von Hobby- und Trophäenjagd, hin zu einem modernen, ökologisch ausgerichteten Jagdrecht, das Arten- und Tierschutz priorisiert. Eine grundlegende Novellierung des Jagdrechts ist daher überfällig.